

soll, die überhaupt nicht ernstlich durchgeführt wird, als den Druck durch Gegendruck zu erwidern.

Die dritte Frage lautete:

Sind die Barsortimente berechtigt, ohne daß irgendwie eine Maßregelung seitens des Kunden vorliegt, lediglich um den Kunden zur Einräumung eines Vorteiles an die Barsortimente zu zwingen, diesem so lange gemeinsam die Lieferungen zu sperren, bis er diesen Vorteil gewährt hat (Sperrung sämtlicher Barsortimente als Angriff)?

Diese Frage habe ich wie folgt beantwortet:

Unter die dritte Frage würde beispielsweise der Fall, den der Verbandsvorstand für möglich hält — die Barsortimente nicht — gehören, daß die Barsortimente Kommittenten anderer Kommissionäre gemeinsam sperren, um diese Firmen zu zwingen, einem Barsortimentskommissionär die Kommission zu übertragen. Aber noch in manch anderer Weise könnten die Barsortimente eines schönen Tages auf den Gedanken kommen, ihre Macht zu mißbrauchen. Da solche Gedanken aber den derzeitigen Inhabern der Barsortimente absolut fern liegen, bitte ich, auch mir die Mühe zu erlassen, in eine rechtliche Erörterung dieser schwierigen Materie einzudringen, um festzustellen, ob und welche gesetzlichen Bestimmungen einem solchen Vorgehen etwa entgegenstehen würden. Wenn der Verbandsvorstand glaubt, an dieser Frage ein weitergehendes Interesse nehmen zu müssen, so müßte ich es ihm schon allein überlassen, sich in die durch solche meiner Ansicht nach rein theoretischen Fälle geschaffene Rechtslage zu vertiefen. Die Barsortimente müssen zu ihrem Bedauern jede weitere Diskussion hierüber ablehnen, weil sie ein solches vom Verbandsvorstand befürchtetes Vorgehen — ganz abgesehen von den rechtlichen — schon aus praktischen Gründen jetzt und in Zukunft für vollkommen ausgeschlossen halten.

Meine Herren, ist der Fall, daß die Barsortimente gemeinsam ihre Macht zur Erlangung eines Vorteiles beispielsweise in ihren Kommissionärgeschäften mißbraucht hätten, schon einmal vorgekommen? Mir ist ein solcher Fall nicht erinnerlich. (Zuruf: Hier ist der erste!) — Entschuldigen Sie, Sie scheinen meinen Ausführungen nicht gefolgt zu sein. Wir sind über die Frage 2, unter die der Fall R. fällt, schon hinaus, wir sind bei der Sperrung als Angriff. Das ist meiner Ansicht nach noch nicht vorgekommen, und ich kann Ihnen die Versicherung geben, daß, solange ich mit an der Spitze der Firma Boldmar stehe, dies auch nicht geschehen wird.

Die vierte Frage lautete:

Welche Folgen hat eine Sperrung sämtlicher Barsortimente für das betreffende Sortiment, verglichen mit den Folgen einer Boykottklärung durch den Börsenverein?

Meine Herren, das gehört eigentlich nicht hierher; aber auch dieses Thema war vom Verbandsvorstand im Briefwechsel mit ange schnitten worden. Er behauptete nämlich, daß eine Sperrung der Barsortimente für den Sortimenter gefährlicher oder mindestens ebenso gefährlich wäre wie eine Sperrung, die vom Börsenverein verhängt wird. Meine Ausführungen hierzu lauteten wie folgt:

Zur Erledigung der vierten Frage möchte ich mir gestatten, den Verbandsvorstand auf einen Folgerungsfehler im Schreiben vom 22. d. M. aufmerksam zu machen. Es heißt da:

Während der Börsenverein verpflichtet ist, ehe er die Maßregel der Sperrung verhängt, langwierige Untersuchungen anzustellen, würde hier ein Einzelner ganz nach seinem Belieben eine Sperrung verhängen dürfen, also weit erheblichere Rechte haben, als der Börsenverein sie besitzt.

Der Verbandsvorstand dürfte dabei außer acht gelassen haben, daß gemeinsame Sperrung der Barsortimente und Börsenvereins-Boykott zwei ganz getrennte Begriffe sind. Der Börsenverein kann sämtliche Kanäle für den Bücherbezug — direkten Verlegerbezug, Kommissionäre, Barsortimente, Großisten — sperren und dadurch den Erhalt von buchhändlerischer Ware für die betreffende Firma überhaupt fast unmöglich machen, während die gemeinsame Sperrung der Barsortimente sich doch stets nur auf die Absperrung des verhältnismäßig kleinen Kanals des Bücherbezugs durch das Barsortiment erstrecken kann. Deshalb läßt sich die gemeinsame Sperrung der Barsortimente mit dem Börsenvereins-Boykott überhaupt nicht vergleichen, und schon deshalb fehlt der Behauptung, daß die Barsortimente über größere Rechte als der Börsenverein ver-

fügen würden, der Beweis. Die Reichsgerichtsentscheidungen, die auf den Boykott, also vielleicht auch auf die von dem Börsenverein verhängten Sperrungen Anwendung finden könnten, werden vermutlich so ohne weiteres überhaupt nicht auf die von den Barsortimenten gemeinsam ausgeübte Sperrung angewandt werden können, weil einer solchen Sperrung eben das wesentliche Merkmal des Boykotts, den Bezug gewisser Waren unmöglich zu machen, fehlt. Denn wie vorstehend nachgewiesen, kann durch die Barsortimente stets nur einer von den mehreren Kanälen, die der Buchhändler für den Warenbezug besitzt, verstopft werden, und alle übrigen Kanäle bleiben — wenn auch mit größerem Kosten- und Zeitaufwand verknüpft — für den Gesperrten offen.

Meine Herren, dies zur Erläuterung der prinzipiellen Ansichten der Barsortimente. Auf den Spezialfall R. zurückkommend, kann ich nur nochmals erklären, daß, wenn in diesem Falle meiner Ansicht nach eine Maßregelung nicht unbedingt erwiesen gewesen wäre, der Firma beim Kommissionswechsel auch nicht die geringste Schwierigkeit in den Weg gelegt worden wäre. Wenn aber eine Maßregelung meiner Firma durch die Firma R. vorliegt — was für mich erwiesen ist —, so halte ich mich nach wie vor unbedingt für berechtigt, eine solche mich maßregelnde Firma, ganz gleichgültig, in welcher Abteilung meines Geschäftes sie mich maßregelt, im Einvernehmen mit den übrigen Barsortimenten zu sperren. Von diesem Standpunkte bedauere ich nicht abgehen zu können. Aber ich bin gern bereit, die Meinungsverschiedenheit, die hier darüber besteht, ob eine Maßregelung vorliegt oder nicht, durch die Gerichte entscheiden zu lassen, und ich wiederhole, daß meine Firma auch im Falle des Obstiegens die Kosten tragen will. Es soll also dem »armen« Herrn R., wie er hier hingestellt wird, auch nicht ein Pfennig Unkosten durch diese Sache entstehen. Jedenfalls können Sie meiner Ansicht nach hier in der Versammlung sich unmöglich ein Urteil bilden; dazu ist die Materie viel zu kompliziert. Wenn aber die Entscheidung nicht durch die Gerichte erfolgen soll, so bin ich auch gern bereit, mich dem Urteil des Börsenvereinsvorstandes zu fügen, dem ich, weil ich diese Angelegenheit auch für wichtig hielt, bereits einen jeden mit dem Vorstand des Verbandes gewechselten Brief — sowohl die Briefe, die an mich gingen, als auch die, die zurückgingen — in Abschrift zugesandt habe und von dem ich, was die Meinungsverschiedenheit über die Auslegung des § 5 der Satzungen anbelangt, bereits ein Schriftstück in Händen habe, worin er sich meiner Ansicht anschließt.

**Vorsitzender:**

Herr Wilhelm Müller, Wien, hat nunmehr das Wort.

Herr Kommerzialrat Wilhelm Müller, Wien:

Darf ich mir eine Frage an Herrn Boldmar gestatten: worin bestand denn diese Maßregelung? (Sehr gut!) Wenn ich von einem Kommissionär weggehen will, ist denn das eine Maßregelung? (Herr Hans Boldmar: Nein nein!) Das ist nämlich die Hauptsache, zu erfahren: wann wird eine Maßregelung begangen, und inwiefern hat in vorliegendem Falle Herr R. eine Maßregelung begangen? — Das ist mir aus dem ganzen Briefwechsel nicht ganz klar geworden.

**Vorsitzender:**

Herr Hans Boldmar hat das Wort.

Herr Hans Boldmar, Leipzig:

Nein, das kann Ihnen auch nicht klar sein, Herr Kommerzialrat, weil ich ja nur den einen Brief vorgelesen habe, und zwar den Schlußbrief, der die ganze Sache noch einmal rein prinzipiell zusammenfaßt.

**Vorsitzender:**

Herr Wilhelm Müller hat das Wort.

Herr Kommerzialrat Wilhelm Müller, Wien:

Das hat man doch noch im Gedächtnis! Wenn ich mich gemäßregelt fühle, so denke ich noch 50 Jahre daran. (Herr Hans Boldmar: Ich habe es auch im Gedächtnis!) — Die Maßregelung ist der springende Punkt. Es ist doch eine Terror, wenn es heißt: sobald das eine Barsortiment nicht mehr liefern will, darf auch das andere nicht liefern. Liegt aber eine Handlung von Seiten des R. vor, die für das andere Barsortiment auch maßgebend sein könnte, die Verbindung abubrechen, so ist das allerdings eine sehr wichtige Sache. Wenn ein Barsortimenter jedoch behauptet: »Dieser R. will mich maßregeln, ihr dürft ihm auch nicht mehr liefern«, so ist das ein Terror, und deshalb hat diese Sache große Bedeutung für das ganze Sortiment. Ich gestehe Ihnen offen, Herr Boldmar: aus dem ganzen Briefwechsel habe ich die »Maßregelung« nicht herausgefunden.